



---

# Vereinsstatuten

## Tennisclub Paudorf

gültig ab 01.07.2024

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen Tennisclub Paudorf, nachfolgend kurz TCP
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 3508 Paudorf, Kremser Straße 195
- c) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

### § 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Volksgesundheit durch Pflege des Tennissportes als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

### § 3. Mittel, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel verwirklicht werden:

#### 1) Ideelle Mittel

Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Wanderungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende.

#### 2) Materielle Mittel

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Beiträge bzw. Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse, Einnahmen von Sponsoren und sonstige Zuwendungen.

### § 4. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die im Vereinszweck angeführten Maßnahmen verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines und die Vereinsorgane dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein dürfen die Mitglieder nur die einbezahlten Darlehen bzw. die einbezahlten Einlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückerhalten. Tätigkeiten für den Verein dürfen nur in angemessener Höhe entlohnt werden.

### § 5. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

#### 1) ordentliche Mitglieder

Das sind solche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

#### 2) außerordentliche Mitglieder

Sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

#### 3) Ehrenmitglieder

Sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein als solche ernannt werden.

---

## § 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## § 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

### 1) freiwilliger Austritt

Ein freiwilliger Austritt kann nur mit Ende eines jeden Kalendervierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand einen (1) Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

### 2) Entzug der Mitgliedschaft

Der Entzug der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Beitrittsgebühr oder des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

### 3) Vereinsausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinsziele beschlossen werden.

Gegen den Entzug bzw. den Ausschluss ist jedoch binnen zwei (2) Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

### 4) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 2) und 3) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Der freiwillige Austritt, der Entzug der Mitgliedschaft, der Vereinsausschluss oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung der bis zum Endigungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

---

## § 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch leiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung desselben informiert zu werden.

## § 9. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer:innen.

## § 10. Die Generalversammlung

### 1) ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

### 2) außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen sechs (6) Wochen stattzufinden.

### 3) Einberufung der Generalversammlung

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

### 4) Anträge zu Tagesordnungspunkten

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

### 5) gültige Beschlüsse

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

### 6) Teilnahmeberechtigung

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt § 8 dieser Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

---

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

#### 7) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### 8) Vorsitz in der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### § 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungs- abschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Streichungen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### § 12. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau und seinem/seiner Stellvertreter:in, dem/der Schriftführer:in und seinem/seiner Stellvertreter:in, dem Kassier/der Kassierin und seinem/seiner Stellvertreter:in, dem/der sportlichen Leiter:in und seinem/seiner Stellvertreter:in sowie maximal zehn (10) Beiräten.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre und währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter:in schriftlich oder mündliche einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 9)) und Rücktritt (Pkt. 10))
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung jeweiliger Nachfolger:innen wirksam.

### **§ 13. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Information der Mitglieder über Tätigkeit und Finanzgebarung des Vereines in den Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

### **§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann/die Obfrau oder sein/ihre Stellvertreter:in vertritt den Verein nach außen.
- 2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:
  - a) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereichen der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - b) Der/Die Schriftführer:in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - c) Der/Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
  - d) Dem/Der sportlichen Leiter:in obliegt die Organisation und Überwachung des Trainings samt Jugendarbeit, des Spielbetriebes, von Turnieren sowie Meisterschaftsveranstaltungen.
  - e) Die Stellvertreter:innen des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassierin oder des sportlichen Leiters/der sportlichen Leiterin dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann/die Obfrau, der/die Schriftführer:in, der/die Kassier:in oder der/die sportliche Leiter:in verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
  - f) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/der Obfrau und vom/von der Schriftführer:in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/der Obfrau und vom/von der Kassier:in gemeinsam zu unterfertigen.

---

## **§ 15. Die Rechnungsprüfer:innen**

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen der Punkte 2), 8), 9) und 10) sinngemäß.

## **§ 16. Das Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (5) ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei (2) Wochen dem Vorstand zwei (2) ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter:innen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes (5) ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17. Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 10 Punkt 7) der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung
  - a) der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
  - b) in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen
- 3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandenen Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.

Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wird.

Kommt es – aus welchen Gründen auch immer - zu keinem derartigen Beschluss der Generalversammlung, ist dieses allenfalls vorhandene Vermögen der Marktgemeinde Paudorf für die oben angeführten Zwecke zu übergeben.